

Freiburg im Breisgau, den 22. September 2006

Inhalt: Statut des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg. — Stellenwechsel und Zuruhesetzung von Priestern – Orientierung und Richtlinien. — Aktualisierter Telekommunikationsrahmenvertrag mit der Deutschen Telekom. — Plakataktion „Spart euch die Kirche!“. — Impuls-Kalender 2006 (Essener Adventskalender für Familien mit Kindern).

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 391

Statut des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg

Der Priesterrat der Erzdiözese Freiburg wurde am 15. August 1967 von Erzbischof Dr. Hermann Schäufele entsprechend dem Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum Ordinis“ (Nr. 7) des Zweiten Vatikanischen Konzils errichtet. Gemäß can. 496 CIC gibt sich der Priesterrat der Erzdiözese Freiburg mit Zustimmung des Erzbischofs das folgende Statut.

Abschnitt I *Satzung des Priesterrates*

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Priesterrat ist „ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat“ des Erzbischofs ist (can. 495 § 1 CIC). Als Beratungsorgan des Erzbischofs kommt dem Priesterrat kein Selbstversammlungsrecht und kein vom Erzbischof unabhängiges Handlungsrecht zu. Vorsitzender ist der Erzbischof.

(2) Die Funktion des Konsultorenkollegiums (can. 502 CIC) wird gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Domkapitel wahrgenommen.¹

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Priesterrates können sein:

- a) Priester, die in die Erzdiözese inkardiniert sind,
- b) Priester anderer Diözesen, die in der Erzdiözese ihren Wohnsitz haben und in ihr einen Seelsorgs-, einen Lehr- oder einen sonstigen erzbischöflichen Auftrag wahrnehmen,

- c) Priester eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die einer Niederlassung ihres Ordens oder ihrer Gesellschaft in der Erzdiözese Freiburg angehören und in der Erzdiözese Freiburg wohnen.

(2) Der Priesterrat besteht aus geborenen, entsandten, gewählten und berufenen Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind:

- a) Ein Vertreter der Weihbischöfe, der von ihnen aus ihrer Mitte entsandt wird,
- b) der Generalvikar,
- c) der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Ordinariates,
- d) der Leiter der Abteilung Weiterbildung des Erzbischöflichen Ordinariates,
- e) der Regens des Priesterseminars Collegium Borromaeum Freiburg,
- f) der Direktor der Diözesanstelle für Berufe der Kirche.

Gewählte Mitglieder sind:

- a) Die Vertreter der als Pfarrer, Pfarradministratoren oder Kooperatoren eingesetzten Priester und der beurlaubten Priester einer Region, soweit sie nicht zur Gruppe der nachfolgend unter b bis f Genannten gehören (siehe § 9),
- b) zwei Vertreter der Vikare und Priester in ähnlichen Stellungen vor dem Pfarrexamen (siehe § 10),
- c) zwei Vertreter der in der Kategorialseelsorge eingesetzten Priester (siehe § 11),
- d) ein Vertreter der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (siehe § 12),
- e) ein Vertreter der in der Seelsorge für fremdsprachige Katholiken in der Erzdiözese Freiburg eingesetzten Priester (siehe § 13)
- f) zwei Vertreter der Ordenspriester (siehe § 14).

Der Erzbischof beruft einen Vertreter der Priester im Ruhestand in den Priesterrat. Darüber hinaus kann er bis zu vier weitere Mitglieder frei in den Priesterrat berufen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ausscheiden aus der Wählergruppe oder der Region, auf der die Mitgliedschaft beruht,
- b) die Annahme des Rücktritts eines Mitglieds durch den Erzbischof; der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären,
- c) bei berufenen Mitgliedern: Widerruf der Berufung durch den Erzbischof,
- d) Tod des Mitglieds.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit des Priesterrates aus, gilt für das Nachrücken eines Ersatzmitglieds § 16.

§ 3 Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Priesterrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert fünf Jahre. Sie kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe vom Erzbischof bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Die Vertreter der Vikare werden abweichend von Absatz 1 für die Hälfte der Amtsperiode des Priesterrates gewählt.

(3) Die Amtsperiode des Priesterrates endet mit Eintreten der Sedisvakanz. Innerhalb eines Jahres nach seinem Amtsantritt muss der neue Erzbischof den Priesterrat erneut bilden (can. 501 § 2 CIC).

(4) Für eine vorzeitige Auflösung des Priesterrates gelten die Vorschriften des can. 501 § 3 CIC.

§ 4 Organe

(1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Erzbischof.

(2) Der Priesterrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsführende Kommission. Diese wird jeweils für die Hälfte der Amtszeit des Priesterrates gebildet.

(3) Der Geschäftsführenden Kommission gehören der Moderator, der Sprecher und der Sekretär des Priesterrates sowie der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal des Erzbischöflichen Ordinariates an.

(4) Die Geschäftsführende Kommission bereitet die Sitzungen vor und führt die laufenden Geschäfte des Priesterrates.

(5) Der Moderator ist Vorsitzender der Geschäftsführenden Kommission. Er ruft die Geschäftsführende Kommission ein und leitet sie. Der Sekretär ist verantwortlich für Protokoll, Korrespondenz und organisatorische Angelegenheiten des Rates. Der Sprecher informiert im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Priester und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Sitzungen des Priesterrates.

(6) Der Priesterrat bildet einen Personalausschuss und eine Kommission zur theologisch-pastoralen Weiterbildung. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(7) Der Priesterrat wählt auf Vorschlag des Erzbischofs mindestens sechs Pfarrkonsultoren für eine Amtszeit von fünf Jahren, die vom Erzbischof für die ihnen gemäß can. 1742 § 1 CIC zukommenden Aufgaben bestellt werden.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Priesterrat hat die Aufgabe, den Erzbischof in der Leitung der Erzdiözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl der Gläubigen zu fördern. Hierzu beraten seine Mitglieder mit dem Erzbischof, „was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient“², machen, soweit angemessen und erforderlich, in ihrem Wirkungskreis die Ergebnisse der Beratung bekannt und erläutern diese.

(2) Der Erzbischof hört den Priesterrat in Angelegenheiten von größerer Bedeutung an (can. 500 § 2 CIC). Dazu gehören insbesondere:

- a) Leben und Dienst der Priester,
- b) Priesterausbildung und Priesterfortbildung,
- c) pastorale Planungen und Seelsorgestrukturen,
- d) Errichtung wichtiger diözesaner Ämter.

(3) Der Priesterrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Recht auf Anhörung:

- a) Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1 CIC),
- b) Errichtung, Aufhebung oder wesentliche Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2 CIC),
- c) Erlass von diözesanen Ordnungen über die Vergütung von Seelsorgsaushilfen und die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen (can. 531 CIC),
- d) Genehmigung von Kirchenneubauten (can. 1251 § 2 CIC),
- e) Freigabe einer nicht mehr zum Gottesdienst gebrauchten Kirche zu profanen Zwecken (can. 1222 § 2 CIC),
- f) Festlegung von diözesanen Abgaben (can. 1263 CIC).

(4) Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an einer Diözesansynode verpflichtet (can. 463 § 1 n. 4 CIC).

(5) Der Priesterrat entsendet zwei Mitglieder mit beratender Stimme zur Teilnahme an einem Provinzialkonzil (can. 443 § 5 CIC).

(6) Der Priesterrat entsendet zwei Vertreter in den Diözesanpastoralrat.

(7) Der Priesterrat entsendet zwei Vertreter in den Verwaltungsrat des Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg.

(8) Der Priesterrat entsendet zwei Pfarrer in den Stiftungsrat der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg.

(9) Der Priesterrat entsendet zwei Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft von Priesterräten der Diözesen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Einberufung

(1) Der Priesterrat wird wenigstens zweimal im Jahr durch den Erzbischof einberufen, darüber hinaus auch dann, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich durch die Geschäftsführende Kommission mit Angabe der Tagesordnung.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Geschäftsführende Kommission legt im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Tagesordnung fest. Die Mitglieder des Priesterrates können dazu bis vier Wochen vor der Sitzung schriftliche Vorschläge beim Sekretär einreichen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind mit schriftlicher Begründung bis eine Woche vor der Sitzung einzureichen.

(2) Alle Priester, die entsprechend den §§ 9 bis 14 wahlberechtigt sind, können sich mit Fragen und Anregungen an die Geschäftsführende Kommission und über jedes Mitglied an den Priesterrat wenden. Die Mitglieder des Priesterrates bemühen sich, mit den Priestern Kontakt zu halten, ihre Anliegen zu erkunden und in den Sitzungen vorzutragen, sie über die Beschlüsse zu informieren und ihnen so Impulse für ihren Dienst zu geben.

§ 8 Arbeitsweise

(1) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte anwesend ist.

(2) Den Vorsitz des Priesterrates führt der Erzbischof.

(3) Der Moderator eröffnet die Sitzungen, gibt die endgültige Tagesordnung bekannt und leitet die Sitzungen.

(4) In den Sitzungen wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Direkte Erwiderung ist zulässig. Der Erzbischof hat jederzeit das Recht zur Äußerung. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Meldungen zur Sache.

(5) Beschlüsse werden unbeschadet von § 18 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung.

(6) Über die Beratungen und Beschlüsse des Priesterrates wird ein Protokoll angefertigt, dem eine Anwesenheitsliste beigefügt wird. Es wird vom Protokollführer unterzeichnet und der Geschäftsführenden Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird allen Mitgliedern des Priesterrates zugesandt.

(7) Antragsteller erhalten über die Behandlung ihres Anliegens einen schriftlichen Bescheid durch den Sprecher des Priesterrates.

(8) Die Sitzungen des Priesterrates sind nicht öffentlich, sofern nicht die Geschäftsführende Kommission mit Zustimmung des Erzbischofs einzelne Tagesordnungspunkte für öffentlich erklärt.

(9) Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Erzbischofs Fachleute zur Anhörung und Beratung hinzuziehen. Ebenso kann er zur Klärung einzelner Fragen Ausschüsse einsetzen, denen in begründeten Fällen auch Nichtmitglieder angehören können.

Abschnitt II Wahlordnung

§ 9 Wahl der Vertreter der Pfarrer, Pfarradministratoren und der Kooperatoren

(1) In den Regionen Hochrhein, Odenwald-Tauber und Ortenau wird je ein Priester, in den Regionen Bodensee-Hohenzollern, Breisgau-Schwarzwald-Baar, Mittlerer Oberrhein-Pforzheim sowie Rhein-Neckar werden je zwei

Priester als Vertreter der Gruppe der Pfarrer, Pfarradministratoren und der Kooperatoren gewählt.

(2) Aktives Wahlrecht haben und wählbar sind:

- a) Priester der Erzdiözese, die als Pfarrer, Pfarradministratoren oder Kooperatoren eingesetzt sind,
- b) Priester anderer Diözesen, die als Pfarradministrator oder Kooperator einen Seelsorgsauftrag der Erzdiözese wahrnehmen,
- c) beurlaubte Priester der Erzdiözese, die vor ihrer Beurlaubung als Pfarrer, Pfarradministratoren oder Kooperatoren eingesetzt waren und in der Erzdiözese ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Wahl der Vertreter der Ordenspriester, die als Pfarradministratoren oder Kooperatoren eingesetzt sind, richtet sich nach § 14.

(3) Die in Absatz 2 lit c. genannten Priester sind in dem Dekanat wahlberechtigt, in dem ihr Hauptwohnsitz liegt.

(4) Die Wahlberechtigten jedes Dekanats benennen durch Wahl einen Kandidaten aus ihrer Region für den Priesterrat. Die Durchführung dieser Wahl obliegt dem Dekan. Er teilt den Namen des benannten Kandidaten dem zuständigen Regionaldekan mit.

(5) Aus den von den einzelnen Dekanaten benannten Kandidaten wählen die Wahlberechtigten der Region ihren/ihre Vertreter in den Priesterrat. Die Durchführung dieser Wahl obliegt dem Regionaldekan. Ist der Regionaldekan als Kandidat vorgeschlagen, leitet der dienstälteste Dekan der Region die Wahl.

(6) Die Kosten der Wahl nach Absatz 4 werden vom jeweiligen Dekanat, die Kosten der Wahl nach Absatz 5 von der jeweiligen Region getragen.

§ 10

Wahl der Vertreter der Vikare und Priester in ähnlichen Stellungen vor dem Pfarrexamen

(1) Die Diözesanpriester, die als Vikare oder in ähnlichen Stellungen vor dem Pfarrexamen eingesetzt sind, wählen zwei Vertreter für den Priesterrat. Wahlberechtigt sind alle Vikare und Priester in ähnlichen Stellungen vor dem Pfarrexamen, die einen Seelsorgsauftrag der Erzdiözese haben oder beurlaubt sind.

(2) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Für die Durchführung der Wahl setzt das Erzbischöfliche Ordinariat eine Wahlkommission ein, der der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal und zwei weitere Mitglieder angehören. Von diesen muss einer der Gruppe der Vikare angehören.

Die Wahlkommission erstellt ein Wählerverzeichnis und gibt dieses den Wahlberechtigten bekannt.

§ 11

Wahl der Vertreter der Priester in der Kategorialseelsorge

(1) Die Priester, die in der Sonderseelsorge eingesetzt sind, wählen zwei Vertreter für den Priesterrat. Diese dürfen nicht einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen angehören.

(2) Wahlberechtigt sind alle Priester der Erzdiözese sowie alle Priester anderer Diözesen, die mit Beauftragung durch den Erzbischof mit Schwerpunkt ihres Einsatzes in der Sonderseelsorge tätig sind, das Pfarrexamen abgelegt haben und nicht zu den unter den §§ 12 bis 14 genannten Gruppen gehören. Ferner sind alle beurlaubten Priester der Erzdiözese wahlberechtigt, die vor ihrer Beurlaubung in der Sonderseelsorge eingesetzt waren. Zu den Sonderseelsorgern im Sinne dieser Ordnung gehören insbesondere Priester, die in der Altenseelsorge, Gefängnisseelsorge, Hochschuleelsorge, Jugendseelsorge, Krankenhausseelsorge, im schulischen Religionsunterricht sowie im Diözesan-Caritasverband, im Erzbischöflichen Seelsorgeamt oder in anderen diözesanen Einrichtungen eingesetzt sind.

(3) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Für die Durchführung der Wahl setzt das Erzbischöfliche Ordinariat eine Wahlkommission ein, der der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal und zwei weitere Mitglieder angehören. Von diesen muss einer der Gruppe der Sonderseelsorger angehören. Die Wahlkommission erstellt ein Wählerverzeichnis und gibt dieses den Wahlberechtigten bekannt.

§ 12

Wahl des Vertreters der Theologischen Fakultät

Die Priester, die der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angehören, wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Priesterrat. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan der Theologischen Fakultät.

§ 13

Wahl des Vertreters der in der Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese Freiburg eingesetzten Priester

Die Priester, die mit amtlichem Auftrag in der Seelsorge für die fremdsprachigen Katholiken in der Erzdiözese Freiburg tätig sind, wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter

für den Priesterrat. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Referenten für die Ausländerseelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 14

Wahl der Vertreter der Ordenspriester

Die Ordenspriester wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter für den Priesterrat. Wählbar sind alle Ordenspriester, die in der Erzdiözese wohnen und in ihr einen geistlichen Dienst versehen. Die Wahl erfolgt in der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute in der Erzdiözese Freiburg.³

§ 15

Wahlverfahren

Die Wahlen nach den §§ 9 bis 13 können durch Briefwahl erfolgen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erreicht hat. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 16

Nachrückverfahren

Scheidet ein gewählter Vertreter während der Amtszeit des Priesterrates aus, so rückt der Priester nach, der in seiner Wählergruppe die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Gab es bei der Wahl nur einen Kandidaten, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 17

Wahlprotokoll

Über die jeweiligen Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Wahlergebnis ist unter Beifügung des Protokolls dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 18

Änderungen des Statuts

(1) Die Beschlussfassung über dieses Statut sowie über seine Änderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Priesterrates sowie der Zustimmung des Erzbischofs.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Statut hat der Priesterrat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2005 beschlossen. Es tritt am Tag der Genehmigung durch den Erzbischof in Kraft.

(2) Für die laufende Amtsperiode (2003 bis 2008) gilt die Zusammensetzung, die sich aus den im Jahr 2003 durchgeführten Wahlen und aufgrund der Berufungen durch den Erzbischof ergeben hat mit der Ausnahme, dass die Zahl der Vertreter der als Pfarrer, Pfarradministratoren und Kooperatoren eingesetzten Priester der Regionen Bodensee-Hohenzollern, Breisgau-Schwarzwald-Baar, Mittlerer Oberrhein-Pforzheim sowie Rhein-Neckar auf zwei Personen erhöht wird.

Gemäß can. 496 CIC genehmige ich das vorstehende Statut des Priesterrates der Erzdiözese Freiburg.

Freiburg im Breisgau, den 8. August 2006



Erzbischof

¹ Siehe Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1995, S. 282

² Siehe Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum Ordinis“, 7

³ Siehe Ziffern 2 f. und 18 der „Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Ordensgemeinschaften und Säkularinstitute in der Erzdiözese Freiburg“

Stellenwechsel und Zurruesetzung von Priestern – Orientierung und Richtlinien

Der Dienst des Priesters erfordert im Interesse der Seelsorge und der Menschen, für die er da ist, ein gewisses Maß an Stabilität und Kontinuität. Andererseits sind aber auch Wechsel und Beweglichkeit notwendig, damit die Seelsorge in der gesamten Diözese verantwortlich wahrgenommen werden kann. Dies verlangt vom Priester, zu prüfen, wie lange er jeweils an einer Stelle bleiben bzw. ab wann er sich für eine andere Aufgabe offen halten soll. Ebenso wichtig ist es für den Priester, sich im Blick auf die jeweilige Aufgabe und die eigenen Kräfte rechtzeitig darüber Rechenschaft zu geben, wie lange er seinen aktiven Dienst verantwortungsvoll wahrnehmen kann und wann der Eintritt in den Ruhestand angezeigt ist. Dazu möchten die folgenden Orientierungen und Richtlinien dienen. Sie wollen den Priestern helfen, solche Fragen zu bedenken und zu prüfen, wann sie sich im eigenen und im Interesse des Ganzen gegebenenfalls einer neuen Aufgabe stellen oder in den Ruhestand gehen sollen.

I. Stellenwechsel

Der Verlauf der aktiven Tätigkeit eines Priesters hängt von vielen Faktoren ab. Die äußeren Bedingungen und die Situationen, in die er gesandt wird, spielen dabei ebenso eine Rolle wie zufällige Begegnungen, persönliche Gegebenheiten und die je eigenen Begabungen. Darum lässt sich kein starres Schema für die Dauer seiner Tätigkeit an einem Ort abstecken. Im Allgemeinen wird es aber gut sein, wenn er nach dem Abschluss der Vikarszeit im weiteren Verlauf seiner Tätigkeit an mehreren Stellen eingesetzt wird. Dies dient einerseits seiner eigenen persönlichen Entfaltung, weil neue Anforderungen auch neue Kräfte wecken und neue Möglichkeiten erschließen. Andererseits ist es auch für die Gemeinden, Seelsorgeeinheiten und Menschen in den jeweiligen Aufgabenbereichen gut, weil jeder Priester in der Regel nur einen begrenzten Wirkungsradius hat und deshalb immer auch nur einen bestimmten Personenkreis erreicht.

1. Da der Vikarszeit für die Berufseinführung und die Einübung in den priesterlichen Dienst eine besondere Bedeutung zukommt, ist darauf zu achten, dass die Priester in der Regel an zwei Vikarsstellen eingesetzt und nicht vor dem Pfarrexamen zu Pfarradministratoren bestellt werden.

Der erste Einsatz nach der Vikarszeit soll an einer Stelle erfolgen, die Gelegenheit bietet, weitere Erfahrungen zu sammeln und sich in den Anspruch der Gesamtverantwortung einer Seelsorgeeinheit weiter einzüben.

Für die Wahrnehmung der Seelsorge in der gesamten Erzdiözese hängt viel davon ab, dass die Einzelnen verfügbar und offen für das Ganze bleiben sowie bereit sind, nach der ersten Stelle auch Aufgaben zu übernehmen, die umfassendere Erfahrungen voraussetzen und höhere Anforderungen stellen. Andererseits ist es verständlich, wenn sich älter gewordene Mitbrüder um die Übernahme besser überblickbarer Aufgaben bemühen.

Auf Grund vielfältiger Erfahrung empfiehlt es sich, bei der Übernahme der Gesamtverantwortung einer Seelsorgeeinheit eine Zeit von zehn bis fünfzehn Jahren in den Blick zu nehmen (vgl. auch Gemeinsame Synode, PD 5.2.2). In ähnlicher Weise legt es sich für Priester, die in der kategorialen Seelsorge tätig sind, nahe, die Frage des Verbleibs bzw. der Übernahme einer anderen Aufgabe nach zehn bis fünfzehn Jahren zu überprüfen.

2. Nach zehn Jahren Dienst an einer Stelle ist jeder Priester gehalten, mit dem Regionaldekan oder mit dem Personalreferenten oder einem von diesem Beauftragten ein Gespräch über die Frage zu führen, ob und wann ein Wechsel angezeigt ist.
3. Priester, die in absehbarer Zeit die Stelle wechseln möchten, teilen dies dem Personalreferenten rechtzeitig, spätestens aber sechs Monate vorher mit. In der Regel sollen Stellenwechsel bzw. Zurruesetzungen zum Schuljahreswechsel erfolgen.
4. Auf Grund seiner Verantwortung für die gesamte Erzdiözese kann der Erzbischof einen Priester bitten, eine andere Aufgabe zu übernehmen. Desgleichen kann er im Interesse der Pastoral einen Pfarrer im Rahmen des geltenden Rechtes und unter Beachtung seiner persönlichen Situation (vgl. can. 1748 bis 1752 CIC) an eine andere Stelle versetzen, auch wenn der Pfarrer seine bisherige Aufgabe gut erfüllt.

II. Zurruesetzung

Durch die Weihe ist jeder Priester für sein ganzes Leben in Dienst genommen. Da jedoch in der Regel mit zunehmendem Alter die Kräfte nachlassen, kann ein Priester von seinen seelsorglichen Aufgaben ganz oder teilweise entbunden werden. Dafür gelten die nachstehenden Regelungen (vgl. auch III,1).

1. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres steht jedem Priester das Recht zu, in den Ruhestand zu treten. Er kann den entsprechenden Antrag ohne Nennung besonderer Gründe stellen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 26.2.1981).
2. Entsprechend can. 538 § 3 CIC ist jeder Pfarrer gebeten, dem Erzbischof spätestens mit Vollendung des

75. Lebensjahres seinen Amtsverzicht zu erklären und die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Gleiches gilt für jeden Priester, der als Kooperator in einer Seelsorgeeinheit tätig ist oder in der Kategorialseelsorge bzw. in einer sonstigen Aufgabe eingesetzt ist.
3. Aus besonderen Gründen kann auch vor Vollendung des 70. Lebensjahres eine Zurruehesetzung beantragt werden, gegebenenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.
 4. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand soll rechtzeitig bedacht werden. Zwischen dem 65. und 70. Lebensjahr ist jeder Priester gehalten, mit dem Dekan im Blick auf die eigene Lebenssituation und die übernommene Aufgabe über seine Absichten und die in Frage kommenden Möglichkeiten für die kommenden Jahre zu sprechen. Vor Vollendung des 70. Lebensjahres führt er mit dem Personalreferenten ein Gespräch über seinen weiteren priesterlichen Dienst. Dabei empfiehlt es sich, angesichts des Alters und gegebenenfalls auch im Blick auf die pastoralen Erfordernisse den Verzicht auf das Amt anzubieten.
 5. Es wird dringend davon abgeraten, nach der Zurruehesetzung in der bisherigen Gemeinde oder Seelsorgeeinheit wohnen zu bleiben. Die Anwesenheit des Vorgängers kann für den Nachfolger und die Gemeinde bzw. Seelsorgeeinheit sowie für den in den Ruhestand getretenen Priester selbst zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Jeder Priester ist aufgefordert, rechtzeitig zu planen, wo er außerhalb seiner bisherigen Wirkungsstätte sinnvoll seinen Lebensabend verbringen kann. Bei diesbezüglichen Überlegungen wird ihm das Erzbischöfliche Ordinariat behilflich sein.

III. Der Priester im Ruhestand

Die Priester im Ruhestand gehören bis zu ihrem Lebensende dem Presbyterium der Erzdiözese an. Sie bleiben Priester, sind aber von der Verantwortung ihres konkreten beruflichen Alltags entbunden. Sie dürfen mit gutem Recht die pastorale Arbeit anderen überlassen und sich Zeit und Muße für das nehmen, was ihrem Alter entspricht, und was sie gerne tun möchten. Andererseits können und sollen sie auf ihre Weise als Priester tätig bleiben.

1. Auch nach dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen pastoralen Dienst ist die weitere Mithilfe von Priestern in Teilbereichen der Seelsorge je nach gesundheitlicher Verfassung und den pastoralen Gegebenheiten erwünscht. In Frage kommen sowohl die Mitarbeit in einer Pfarrei oder Seelsorgeeinheit, die Übernahme spezieller Dienste in einer Pfarrei oder einer Seelsorgeeinheit, als auch eine Aufgabe in der kategorialen Seelsorge.

2. Übernimmt ein Priester im Ruhestand auf Dauer regelmäßig derartige priesterliche Dienste, so kann er in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer einen offiziellen Auftrag dazu erhalten und für eine befristete Zeit zum Subsidiar bestellt werden. Mit der Bestellung zum Subsidiar ist ein Auftrag zur Mithilfe in der Seelsorge im Rahmen der jeweils getroffenen Absprache verbunden, doch ohne darüber hinausgehende Pflichten oder Rechte.
3. Die Feier der Eucharistie hat für den Priester im Ruhestand eine besondere Bedeutung, wenn er – losgelöst von bisherigen Aktivitäten – sein Leben mit dem Opfer Christi verbindet und für die Menschen eintritt, die ihm anvertraut waren oder denen jetzt seine Sorge gilt.

Solange es sein Gesundheitszustand erlaubt, soll dem Priester im Ruhestand die Zelebration – in der Kirche oder einem anderen, den Gläubigen zugänglichen Gottesdienstraum – möglich sein. Diesbezügliche Regelungen können nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Seelsorgeeinheit getroffen werden. Der zuständige Pfarrer soll sich die Sorge dafür zum persönlichen Anliegen machen und auch die Feier der Eucharistie in Form der Konzelebration ermöglichen und die älteren Mitbrüder dazu einladen. Für den Priester, der zur öffentlichen Zelebration nicht mehr in der Lage ist, wird – mit ausdrücklicher Erlaubnis des Erzbischofs – die Feier der Eucharistie in seiner Wohnung der intensive Ausdruck seiner Verbundenheit mit dem Herrn und der ganzen Kirche sein.

4. Wer von der Berufsarbeit entlastet ist, kann in besonderer Weise im Gebet für andere da sein, sich im Stundengebet in den Chor der ganzen betenden Kirche einfügen und auch in anderen Formen des Gebetes die Anliegen der Kirche und die Arbeit der Mitbrüder mittragen.
5. Herausgelöst aus den gewohnten Verpflichtungen und Begegnungen mit den Menschen besteht die Gefahr, dass Priester im Ruhestand vereinsamen.

„An den alten Priestern selbst liegt es, ob sie untereinander Kontakt pflegen, sich gegenseitig besuchen und geeignete Formen der Solidarität entwickeln“ (Rahmenordnung für die Priesterbildung Nr. 177). Je mehr der Einzelne selbst sich auf die Situation des Alters einstellt und je mehr er sich bemüht, sein Leben aktiv zu gestalten, desto mehr wird es ihm gelingen, die neue Lebenssituation zu bewältigen. In dem Maße, in dem er selbst auf die jüngeren Mitbrüder zugeht und an ihren Sorgen Anteil nimmt, wird er auch am Lebensaustausch teilnehmen und aus seiner Erfahrung raten und helfen können.

Hier stellt sich auch der mitbrüderlichen Solidarität aller eine Aufgabe. Der zuständige Pfarrer soll auf

Amtsblatt

Nr. 21 · 22. September 2006

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 21 · 22. September 2006

regelmäßigen Kontakt achten und darum bemüht sein, zu wissen, wie es den älteren Mitbrüdern geht.

Sache des Dekans ist es, sie zum Dies und zu den Fortbildungsveranstaltungen des Dekanates einzuladen und darauf zu achten, dass sie auch teilnehmen können. Auch ein Dies für Priester im Ruhestand kann eine wertvolle Form des brüderlichen Miteinanders sein. Darüber hinaus bietet die Diözese Veranstaltungen für Priester im Ruhestand an, z. B. Konveniat oder Exerzitien.

Freiburg im Breisgau, den 8. August 2006



Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 393

Aktualisierter Telekommunikationsrahmenvertrag mit der Deutschen Telekom

Das Erzb. Ordinariat hat einen Rahmenvertrag mit der Deutschen Telekom abgeschlossen. Mittlerweile gibt es den 2. Zusatzvertrag, der weitere Verbesserungen im Tarifwerk vorsieht. Die Verbesserungen im Einzelnen:

- Seit Juni 2006 kann im T-VPN die Business Flatrate mit fester IP-Adresse bezogen werden (5,00 € anstatt 9,95 € bei T-online).
- Seit 1. September 2006 ergibt sich durch das „OnNet-Modell“ eine Preissenkung von ca. 10 %. Die OnNet-Verbindungen, dazu zählen auch die Centrex-Verbindungen, sind dann zu 0,00 Cent verfügbar.

- Die Verbindungen in die Mobilfunknetze wurden gesenkt.

Nähere Informationen hierzu auf der Internetseite: www.ordinariat-freiburg.de/download/telekommunikation.pdf.

Nr. 394

Plakataktion „Spart euch die Kirche!“

Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich bei der bundesweiten Plakataktion „Spart euch die Kirche!“ um eine Aktion handelt, die dem Bereich der Sekte „Universelles Leben“ zuzuordnen ist. Genauere Informationen gibt das Referat für Religions- und Weltanschauungsfragen, Herr Albert Lampe, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 36, Fax: (07 61) 51 44 - 7 61 36, albert.lampe@seelsorgeamt-freiburg.de.

Nr. 395

Impuls-Kalender 2006 (Essener Adventskalender für Familien mit Kindern)

Die Sammelsendung 9/2006 des Erzbistums enthält ein Angebotsblatt für den diesjährigen Impuls-Kalender für Familien mit Kindern als Begleiter durch die Advents- und Weihnachtszeit (1. Dezember 2006 bis 7. Januar 2007).

Bestellungen bitte umgehend (bis 30. September 2006) an den M & N Veese Verlag, Postfach 448, 79178 Waldkirch, Tel.: (0 76 81) 75 01, Fax: (0 76 81) 2 42 17, veese.verlag@t-online.de. Die Lieferung erfolgt bereits im Oktober direkt ab Druckerei. Dauerauftragskunden haben bereits im Juni eine Auftragsbestätigung mit dem Hinweis erhalten, dass Änderungen des Dauerauftrages bis 30. September 2006 möglich sind.

Erzbischöfliches Ordinariat